ANLAGE 5

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 27. Juli 2011: Vom Bebauungsplan "Angelstraße/Kirchweg" in Oberhofen sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan betroffen. Mit den Vorgaben der 43. und 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Voraussetzungen für die Erweiterung des geplanten Wohngebietes in Oberhofen geschaffen, die über die im FNP ausgewiesenen Flächen hinausgehen. Der Regionalverband bringt zum Bebauungsplan "Angelestraße/ Kirchweg" keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor. Wir bitten Sie, dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben nach Inkrafttreten der Satzung folgende Unterlagen bzw. Informationen per E-Mail (info@rvbo.de) zur Verfügung zu stellen: 1. Rechtskräftiger Plan als PDF-Dokument. 2. Datum des Inkrafttretens sowie ggf. das Genehmigungsdatum	**Wird zur Kenntnis genommen** Dem Regionalverband wird eine Mehrfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zugesandt.
2.	EnBW, Stellungnahme vom 11.07.2011: Im Geltungsbereich befinden sich keine Kabel oder Leitungen unseres Unternehmens. Mittlerweile wird das Gebiet von den Technischen Werken Schussental versorgt.	**Wird zur Kenntnis genommen** Die Technischen Werke Schussental wurden ebenfalls im Rahmen der Behördenbeteiligung an der Planung beteiligt.
3.	Regierungspräsidium Tübingen/Denkmalpflege, Stellungnahme vom 27.07.2011: Wie bereits bei der frühzeitigen Beteiligung trägt das Referat Denkmalpflege zum o. g. Verfahren keine Anregungen oder Be-	**Ist bereits berücksichtigt** Ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit archäologischen Fundstellen ist unter Nr. A 17.12 der textlichen Festsetzungen bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	denken vor. Falls nicht bereits geschehen, bittet die archäologische Denkmalpflege darum, den Hinweis auf § 20 DSchG aufzunehmen: Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf §20 DSchG wird verwiesen.	
4.	Veolia Umweltservice, Stellungnahme vom 11.07.2011: Bei der Durchsicht des oben genannten Bebauungsplanes mussten wir feststellen, dass die Sackstraßen von uns nicht angefahren werden dürfen. Die Anwohner der Sackstraßen müssen die Abfallsammelgefäße an der 6 m breiten (Ringstraße) bereitstellen.	**Ist bereits berücksichtigt** Der Bebauungsplan stellt innerhalb der Straßenverkehrsfläche im Einmündungsbereich der Sackgassen in die Ringstraße Aufstellflächen dar, innerhalb derer die Anwohner der Sackgassen am Entsorgungstag die Abfallsammelgefäße zur Leerung aufstellen können. Ein entsprechender Hinweis ist unter Nr. A 17.7 der textlichen Festsetzungen bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.
5.	Regierungspräsidium Tübingen/Raumordnung, Stellungnahme vom 01.08.2011: Hinweis: Zur Erschließung innerhalb des Baugebiets wird auf folgendes hingewiesen: Die Forderung nach einem Wendehammer für Feuerwehr, Notarzt, Krankenwagen, Müllfahrzeuge, ist für die Erreichbarkeit der Sackgassen wegen zu stellen. Gemäß den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/95 beträgt die Breite eines Wendehammers max. 14,50 m (Maß ohne seitliche Freihaltezonen) bei einem Radius von 6.00 m. Grundlagen für satzungsrechtliche Vorgaben bezüglich der Be-	**Ist bereits berücksichtigt** Der Bebauungsplan stellt innerhalb der Straßenverkehrsfläche im Einmündungsbereich der Sackgassen in die Ringstraße Aufstellflächen dar, innerhalb derer die Anwohner der Sackgassen am Entsorgungstag die Abfallsammelgefäße zur Leerung aufstellen können. Ein entsprechender Hinweis ist unter Nr. A 17.7 der textlichen Festsetzungen bereits Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Erreichbarkeit der in den Sackgassen wohnenden Anlieger durch Rettungsfahrzeuge ist aufgrund der festgesetzten Breite der dortigen Straßenverkehrsfläche von 5,0 m im Sinne der erforderli-

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	fahrbarkeit von Straßen sind unter anderem in der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) "Müllbeseitigung" (BGV C 27) enthalten. Für Sackgassen, die nach 1979 angelegt wurden und über keinen entsprechenden Wendekreis bzw. -hammer verfügen, gilt ein grundsätzliches Verbot des Rückwärtsfahrens. Ausschlaggebend für die einschneidenden Bestimmungen des §16 der o. g. Unfallverhütungsvorschrift war das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Stellt das Rückwärtsfahren für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, gilt dies aufgrund der Unübersichtlichkeit besonders für Abfallsammelfahrzeuge.	chen Feuerwehrzufahrt gegeben. In Verlängerung der beiden östlichen Sackgassen sind jeweils öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "extensive Wiese mit Gehölzpflanzungen und Wegeführung" festgesetzt. Diese Flächen sollen u.a. eine Geh- und Radwegeverbindung zwischen dem Baugebiet und dem Kirchweg sicherstellen, über die prinzipiell im Notfall auch Rettungsfahrzeuge in das Baugebiet / aus dem Baugebiet heraus gelangen können. Somit ist grundsätzlich gewährleistet, dass das Baugebiet über eine zweite Notfallzu- und -abfahrt verfügt. Auf der Ebene der Ausführungsplanung wird der Wegebau in dem hierfür erforderlichen Umfang sichergestellt.
6.	Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 05.08.2011:	
	Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz und Gewässer Sachbereich Naturschutz: 1.1 Artenschutznachweis § 44 BNatSchG Es muss geklärt werden, dass der Eingriff keine Auswirkungen auf streng geschützte Arten nach § 44 (1) BNatSchG bzw. FFH Richtlinie 92/43 EWG Anhang IVa und b oder europäische Vogelarten hat. Um auszuschließen, dass kein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG vorliegt, muss nachgewiesen werden, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind bei streng geschützten Arten nicht abwägbar; sollte ein Eingriff vorliegen bedarf es immer der Ausnahme bzw. Befreiung.	**Wird berücksichtigt** Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Rahmen der im Sommer 2011 erstellten artenschutzrechtlichen Beurteilung überarbeitet und detailliert worden. Die Beurteilung ist ein selbstständiger Teil des Umweltberichtes. Der Themenkomplex Artenschutz ist im Umweltbericht ergänzt worden, so dass die Belange vollständig im Rahmen der Umweltprüfung abgearbeitet werden. Im Einzelnen sind: ▪ Geschützte und gefährdete Pflanzenarten im Gebiet nicht vorhanden. ▪ Die kartierten Vogelarten und die Vogelarten die das Gebiet als Nahrungsrevier benutzen werden durch die geplante Bebauung nicht nennenswert beeinträchtigt, da in der unmittelbaren Umgebung geeignete Habitat- und Nahrungsreviere vorhanden sind oder durch die durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaß-

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Da die Untersuchungen zum Artenbestand noch nicht abschließend durchgeführt wurden (siehe Seite 14 des Umweltberichts) ist der Artenschutznachweis nach § 44 BNatSchG nach Abschluss der Untersuchungen/Bewertung noch zu erbringen: Seitens der Fachgruppe Ökologie wurden vorab folgende Punkte für die artenschutzrechtliche Abarbeitung an die Stadt Ravensburg, Frau Koch am 27.07.2011 weitergereicht: • Auf der Bebauungsplanfläche befinden sich nicht nur Obstbäume und mäßig intensiv genutztes Grünland sondern auch eine größere Brachfläche mit Ruderalvegetation und beginnender Verbuschung. Diese Fläche dürfte für die Vogelwelt, möglicherweise auch für Reptilien (Blindschleiche, Ringelnatter, Zauneidechse), Amphibien, diverse Insektenarten und Vogelarten wie Distelfink, Grünfink, Hänfling usw. von beträchtlicher Bedeutung sein. Diese Fläche scheint weder bei der Eingriffsbeurteilung, beim Artenschutzbeitrag noch bei der Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen/Minimierungsmaßnahmen eine Rolle zu spielen. • Aufgrund der Voreinschätzung des Artenbestandes soll 2011 eine Bestandsaufnahme von Vögeln, Fledermäusen und totholzbewohnenden Insekten gemacht werden. Diese kann noch nicht vorliegen. Dennoch wird hier eine (lückenhafte - s.o.) Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Tiere - Artenschutz vorgelegt. Die Erhebung ist in die abschließende Bewertung einzuarbeiten. Die angedachten CEF-Maßnahmen (Totholzpyramide, Aufwertung Streuobstfläche) können sofort, d. h. mit ihrer Herstellung wirksam sein. Im Fall der Totholzpyramide geht es vor allem darum, den im Holz lebenden Insekten und Insektenlarven die weitere Entwicklung bzw. Umsiedlung zu ermöglichen. Die Streuobstwiese wird lediglich aufgewertet. Dazu ist es insbe-	nahmen (z.T. CEF- Maßnahmen) hergestellt werden. ▪ Unter der Berücksichtigung der vorgeschlagenen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahme (Aufwertung der Gehölzpflanzungen entlang des Siechenbaches) ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen auszuschließen. Darüber hinaus wird empfohlen, zur Minderung von Lichtemissionen von LED-Leuchten zu verwenden und den Feldahorn im nord-westlichen Bereich des Plangebietes zu erhalten. ▪ Amphibien und Reptilienvorkommen sind im Gebiet nicht vorhanden. ▪ Im Gebiet, an den Zwetschgenbäumen, befinden sich Bestände von z. T. streng geschützten Insektenarten. Zur Erhaltung und Sicherung der Bestände werden CEF-Maßnahmen durchgeführt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	sondere notwendig, die Unternutzung ameisenfreundlich zu gestalten.	
	1.2 Eingriffsbilanzierung/Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen § 1a BauGB a) Streuobstbestand Priorität 1: Teile der Bebauungsplanfläche sind in der Zielartenkartierung des Kreises als "Streuobstflächen Priorität 1" kartiert. Dieser Belang sollte in der Eingriffsbilanzierung noch berücksichtigt/ bewertet werden.	**Wird berücksichtigt** Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet und ergänzt. Die Einstufung der Teilfläche in die Priorität 1 trifft schon seit mehreren Jahren nicht mehr zu. In der im Jahr 2004 durchgeführten Kartierung zur Biotopvernetzung Ravensburg Ost (erstellt vom Dipl. Biologen Löderbusch) ist der größte Teil der Fläche als Grünlandfläche kartiert. (s. "Artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Baugebiets Angelestraße / Kirchweg"; Büro für Landschaftsökologie Markdorf, September 2011) Der Umweltbericht weist unter Punkt 5.3 (Hinweise auf Schwierigkeiten in der Zusammenstellung der Informationen) auf diesen Sachverhalt hin.
	b) Insektenfreundliche Beleuchtung Ziff. 17.6 der Hinweise zur Beleuchtungsart sollte ergänzt und nach Möglichkeit als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Ziff. 20 "Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" aufgenommen werden: Die Verwendung von LED-Leuchten sollten eingesetzt werden. Aufgrund der Nähe zum Siechenbach könnten Natrium-Lampen kontraproduktiv sein, da sie einen erhöhten Anflug von Wasserinsekten aufweisen.	**Wird teilweise berücksichtigt** Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage kann die Beleuchtungsart im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Der Hinweis unter Nr. A 17.6 wird um die Verwendung von LED-Leuchten ergänzt. Unabhängig hiervon werden in der Stadt Ravensburg in Neubaugebieten, auch aus energetischen Gründen, grundsätzlich LED-Leuchten verwendet.
	1.3 Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 1. Externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Zur Sicherung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 11 BauGB zwischen der Gemeinde	**Wird berücksichtigt** Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landratsamt Ravensburg und der Stadt Ravensburg ist erstellt und wird vor dem Satzungsbeschluss unterzeichnet.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	und dem Landratsamt Ravensburg - Untere Naturschutzbehörde - abzuschließen. Bei Maßnahmen auf Flächen die im Eigentum der Gemeinden stehen kann die Sicherung auch durch eine Selbstverpflichtungserklärung der Gemeinde erfolgen. Der Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages muss Gegenstand der Abwägung des Gemeinderates sein. Der Vertrag muss vor Inkrafttreten des B-Planes abgeschlossen sein. Den unterschriebenen Vertrag bitten wir der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ravensburg zuzusenden.	
	2. CEF-Maßnahmen: Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen müssen zum Inkrafttreten des Bebauungsplans tatsächlich durchführbar und dauerhaft gesichert sein. Sie müssen vor Umsetzung des Bebauungsplans (Erschließung) wirksam sein. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Gemeinde die Verfügungsgewalt über diese Fläche besitzt. Die CEF-Maßnahmen auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sind grundbuchrechtlich zu sichern. Bei CEF-Maßnahmen ist erforderlich, dass spätestens zum Satzungsbeschluss die Gemeinde zeitlich unbefristet über die Fläche verfügen kann und dass die Maßnahme grundbuchrechtlich gesichert ist.	**Wird berücksichtigt** Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen (Erstellung einer Totholzpyramide aus dem gefällten Obstbaumholz, Ergänzung der Streuobstwiese durch Obstbaumpflanzen) werden entsprechend den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landratsamt und der Stadt bis Ende des Jahres 2011 durchgeführt. Eine grundbuchrechtliche Sicherung der Maßnahmen ist nicht erforderlich, da die Maßnahmen gemäß des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf städtischen Grundstücken innerhalb der Flur Eschach stattfinden (Totholzpyramide auf den Flurstücken Nr. 807/1 und Nr. 804/16; Ergänzung der Streuobstwiese Flurstück Nr. 814).
	Sachbereich Gewässer: Der im südlichen Bereich des Plangebietes verlaufende Siechenbach muss vor Erschließung des Baugebietes hochwassersicher ausgebaut werden.	**Wird berücksichtigt** Die Baumaßnahmen zum hochwassersicheren Ausbau des Siechenbaches sollen im September 2011 beginnen und werden im IV. Quartal 2011 abgeschlossen sein.
	Nach Umsetzung der geplanten Gewässerausbaumaßnahme wird damit sichergestellt, dass die Hochwasserabflussmengen für das Bemessungshochwasser HQ 100 im Siechenbach im Be-	**Wird nicht berücksichtigt** Die Belange des Hochwasserschutzes sind im Bebauungsplan be-

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	reich des Plangebietes schadlos abgeleitet werden kann. Das Wasserrechtsverfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die wasserrechtliche Genehmigung vom 21.07.2011 liegt vor. Die Belange des Hochwasserschutzes werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes damit ausreichend berücksichtigt, müssen aber durch entsprechende Festsetzungen sichergestellt werden. Die im Wasserrechtsverfahren ermittelte und im Lageplan M 1:250 vom 26.04.11, gefertigt vom Ing. Büro AGP dargestellte und in Anspruch genommene Fläche für den Hochwasserabfluss HQ100 bzw. dessen Linie zur Regelung des Wasserabflusses, ist als Fläche für die Wasserwirtschaft entsprechend den planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 16 BauGB (PlanzVO 10.2) textlich und zeichnerisch mit aufzunehmen. Eine nachrichtlich Übernahme der Abgrenzung des Abflussbereiches HQ 100 im Plangebiet kann nicht erfolgen (siehe 17.3 S.11).	reits ausreichend berücksichtigt und durch Festsetzungen (öffentliche Grünfläche und Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser) gesichert. Der Bereich, der bei einem hundertjährigen Hochwasser überflutet wird liegt innerhalb der öffentlichen Grünfläche, so dass planungsrechtlich sichergestellt ist, dass diese Fläche dauerhaft einer Bebauung entzogen ist und vollständig als Überflutungsfläche zur Verfügung steht. Des Weiteren wird das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet, mit Ausnahme der vier an der Angelestraße liegenden Grundstücksparzellen, bei Starkregenereignissen in den festgesetzten Retentionsbecken gesammelt und dann gepuffert in den Siechenbach abgeleitet. Hierdurch ist sichergestellt, dass sich durch das Niederschlagswasser des Baugebietes keine negativen Auswirkungen auf die Unterlieger am Siechenbach ergeben. Die im Bebauungsplan dargestellte Grenze "Abflussbereich HQ 100" ist Bestandteil der wasserrechtlichen Plangenehmigung vom 21.07.2011. Die Grenze wird daher im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen, da der Abflussbereich innerhalb der o.g. Plangenehmigung fachrechtlich bestimmt wurde. Eine gesonderte Festsetzung des Abflussbereiches ist nicht erforderlich.
	Die nachrichtliche Übernahme bei den textlichen Festsetzungen unter Ziff. 17.1 "Verdolung Siechenbach" kann nicht verbleiben und muss als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Ziff. 16 als Fläche für die Wasserwirtschaft textlich und zeichnerisch aufgenommen werden.	**Wird nicht berücksichtigt** Die im Bebauungsplan unter Nr. A 17.1 aufgeführte "Verdolung Siechenbach" ist Bestandteil der wasserrechtlichen Plangenehmigung vom 21.07.2011. Die Maßnahme wird daher im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen, da die Verdolung Siechenbach innerhalb der o.g. Plangenehmigung fachrechtlich bestimmt wurde.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Eine gesonderte Festsetzung der Maßnahme ist nicht erforderlich.
	Die nachrichtliche Übernahme der Kompensationsmaßnahmen K3.3 - K3.7 in Ziff. 17.1 ist ebenfalls herauszunehmen, da diese unter Ziff. 11.1 als "Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Ziff. 20 BauGB textlich festgesetzt wurden; die zeichnerische Signatur kann mit übernommen werden "rotes Dreieck mit K". Externe Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend zu sichern (siehe unter Punkt 1.3, Ziff. 1. und 2., SB Naturschutz).	**Wird nicht berücksichtigt** Die im Bebauungsplan unter Nr. A 17.1 aufgeführten Kompensationsmaßnahmen K 3.3 bis K 3.7 sind Bestandteil der wasserrechtlichen Plangenehmigung vom 21.07.2011. Die Maßnahmen werden daher im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen, da der Kompensationsumfang innerhalb der o.g. Plangenehmigung fachrechtlich bestimmt wurde. Eine gesonderte Festsetzung der Maßnahmen ist nicht erforderlich. Bei der unter Nr. A 11.1 aufgeführten textlichen Festsetzung handelt es sich um eine Zuordnungsfestsetzung. Ziel der Festsetzung ist, die in Nr. A. 17.1 nachrichtlich übernommenen Kompensationsmaßnahmen K 3.3 bis K 3.7 entsprechend des Ausgleichserfordernisses sowohl den Baugebieten als auch den (versiegelten) öffentlichen Flächen entsprechend des Flächenverhältnisses zuzuordnen.
	Stellungnahme Sachgebiet Bodenschutz: 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB, § 202 BauGB Die Vermeidung und der Ausgleich des Eingriffs ist nach § 1 a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Zur Minimierung gehört ein fachgerechter Umgang mit dem Boden nach den Ausführungen der DIN 19731 und DIN 18915. Entsprechend der Größe der Eingriffsmaßnahme ist, im Rahmen der Erschließungsarbeiten, ein Bodenmanagementkonzept mit einer bodenkundlichen Baubegleitung notwendig.	**Wird berücksichtigt** Der Umweltbericht wird im Kapitel 7.4 um die Thematik "Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes" ergänzt. Darüber hinaus wird auf der Ebene der Ausführungsplanung durch ein qualifiziertes Fachplanungsbüro ein Bodenmanagementkonzept in dem erforderlichen Umfang erstellt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Inhalt des Bodenmanagementkonzepts soll u.a. sein -Bestandsaufnahme (Bodenbeschreibung nach Bohrstockprofilen) -Erdmassenberechnungen (getrennt nach Horizonten) -Beachtung der Trennung von Oberboden - kulturfähiger Unterboden bei Ausbau und Lagerung -Ausweisung von Zwischenlagerflächen, falls erforderlich -Ausweisung von Flächen welche nicht befahren werden dürfen -Angaben über die Verwendung des Bodens direkte Wiederverwendung (planintern- planextern) Zwischenlagerung (Anlage von Mieten nach der DIN 19731) -Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverdichtungen	
	Stellungnahme Sachgebiet Gewässerschutz, Sachbereich Abwasser: Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen. Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z. B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig. Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig.	**Wird zur Kenntnis genommen** Aspekte hinsichtlich der Behandlung und des Umganges mit dem Niederschlagswasser sind auf der Grundlage der entsprechenden Fachgesetze und Verordnungen (z.B. Wassergesetz, Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers, Landesbauordnung) zu bestimmen und bedürfen somit keiner zusätzlichen Regelung im Bebauungsplan.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Stellungnahme Sachgebiet Gewässerschutz, Sachbereich Grundwasser: Auf das Merkblatt Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Bebauungspläne wird hingewiesen.	**Wird zur Kenntnis genommen**
7.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Stellungnahme 02.08.2011: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,6 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	**Wird bereits berücksichtigt** Die festgesetzten Breiten der Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert, um die erforderlichen technischen Medien aufnehmen zu können. Somit kann das Baugebiet vollständig mit den unterschiedlichen Medien erschlossen werden. Bei den festgesetzten Pflanzgeboten nach Nr. A 14.2 der textlichen Festsetzungen besteht hinsichtlich der Verortung der zu pflanzenden Bäume eine gewisse Flexibilität, so dass die Belange der Leitungsträger im Rahmen der Erschließungsmaßnahme berücksichtigt werden können.
8.	Regierungspräsidium Freiburg/Landesamt für Geologie, Stellung-	**Wird zur Kenntnis genommen**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	nahme vom 12.07.2011: Anlässlich der Offenlage des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511//09-04709 vom 18.06.2009) zur Planung. Die dortigen Ausführungen gelten weiterhin. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszüge daraus erfolgt. Stellungnahme vom 18.06.2009: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Hinweise, Anregungen oder Bedenken: Geotechnik Nach Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich von teilweise anmoorigem Tallehm sowie verlehmter Sande und Kiese, die von würmzeitlichen Grundmoränen unterlagert werden. Die Mächtigkeiten dieser quartären Ablagerungen sind nicht im Detail bekannt. Den tieferen Untergrund bilden Molassegesteine des Tertiärs. Auffüllungen der vorangegangenen Nutzung sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Allgemein ist in der Talniederung mit bauwerksrelevanten, hohen Grundwasserständen zu rechnen. Sofern die geplante Versickerung von Oberflächenwasser wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen. Vor allem der anmoorige Tallehm stellt einen stark setzungs-	Die Bodenverhältnisse wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gutachterlich untersucht. Im Ergebnis kann das Plangebiet in zwei Bereiche eingeteilt werden; ein Bereich mit einem gut tragfähigen Boden und ein Bereich, in dem der Boden nur eine mäßige Tragfähigkeit besitzt und somit zusätzliche Gründungsmaßnahmen für die einzelnen Bauvorhaben erforderlich machen. Einschränkungen hinsichtlich der Bebaubarkeit können sich jedoch aus der Begutachtung nicht ableiten lassen. Zur Gewährleistung einer sicheren Gründung der Gebäude wird empfohlen, für jedes Bauvorhaben eine eigenständige Baugrunduntersuchung durchzuführen. Die Thematik Baugrund/Bodenqualität ist in der Begründung im Kapitel 8 dargelegt. Die Empfehlung für eine objektbezogene Bodenbegutachtung ist in den Hinweisen unter Nr. A 17.11 der textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	anfälligen Baugrund dar. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Untergrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl des Gründungshorizonts, zu Grundwasserverhältnissen, zur Sicherung von Baugruben, etc.) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Bodenkunde Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zur Planung sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Geotopschutz Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.	
9.	Stellungnahme Polizeidirektion Ravensburg vom 03.08.2011: Gegen den Bebauungsplanentwurf Angelestraße/Kirchweg in Eschach bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die verkehrliche Erschließung über die Angelestraße ist für den Normalfall ausreichend. Allerdings wird auch von hier aus die Auffassung des Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Ravensburg geteilt, dass im südöstlichen Bereich des neu geplanten Baugebietes eine weitere verkehrliche Erschließung	**Wird bereits berücksichtigt** Der Bebauungsplan setzt in Verlängerung der beiden östlichen Sackgassen jeweils öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "extensive Wiese mit Gehölzpflanzungen und Wegeführung" fest. Diese Flächen sollen u.a. eine Geh- und Radwegeverbindung zwischen dem Baugebiet und dem Kirchweg sicherstellen, über die prinzipiell im Notfall auch Rettungsfahrzeuge in das Baugebiet / aus dem Baugebiet heraus gelangen können. Somit ist grundsätzlich

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	auf den Kirchweg geschaffen werden sollte. Da der Kirchweg derzeit nur für zwei betroffene Anwohner, landwirtschaftlichen Verkehr und Radfahrer freigegeben ist, könnte diese Ausfahrt als Notausfahrt hergestellt werden, die mit einem Absperrpfosten gesperrt werden könnte, der im Bedarfsfalle entfernt werden kann.	gewährleistet, dass das Baugebiet über eine zweite Notfallzu- und -abfahrt verfügt. Die Wegeführung und die bauliche Ausgestaltung der Wege kann innerhalb der öffentlichen Grünflächen im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Dieses erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung in der Gestalt, dass mindestens ein Weg als Notausfahrt dienen kann.